

Wahlordnung vom 17.12.2003 für den Jugendrat der Stadt Remscheid¹

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666, SGV NW 2023) und der Ziffer 19.4.9 der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000 hat der Rat der Stadt Remscheid in der Sitzung am 15.12.2003 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet und Wahlorgane

- 1) Das Wahlgebiet umfasst das Stadtgebiet Remscheid.
- 2) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Der Oberbürgermeister kann einen Vertreter aus der Verwaltung und dessen Stellvertreter mit der Wahlleitung beauftragen. Das Wahlamt wirkt beratend mit.
- 3) Der Wahlleiter entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge; seine Entscheidung ist endgültig.
- 4) Der Wahlleiter ist für die korrekte Ergebnisermittlung verantwortlich.
- 5) Alle öffentlichen Bekanntmachungen, Vordrucke und der gesamte Schriftverkehr werden in deutscher Sprache abgefasst.

§ 2 Wahlperiode

Der Jugendrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Jugendrat zusammentritt. Die Wahlzeit endet spätestens am 30.6. des zweiten Jahres.

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- 1) Die Mitglieder des Jugendrates der Stadt Remscheid werden von den wahlberechtigten Einwohnern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten abgeben kann.

- 2) Wahlberechtigt sind alle Einwohner der Stadt Remscheid, die am ersten Tag der Wahlwoche das 14. Lebensjahr vollendet haben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in Remscheid mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- 3) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. (§ 8 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes)
- 4) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte. Wer während der Wahlperiode das 18. Lebensjahr vollendet, darf sein Mandat bis zum Ende der Wahlperiode ausüben.

¹ Der einfacheren Lesbarkeit halber wird in der Wahlordnung nur die männliche Form der Anrede genannt. Selbstverständlich sind aber immer beide Geschlechter gleichberechtigt gemeint.

5.71

§ 4 Wahlvorschläge

- 1) Spätestens 10 Wochen vor der Wahlwoche fordert der Wahlleiter zur Einreichung von Wahlbewerbungen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- 2) Die Wahlbewerber haben sich schriftlich und fristgerecht bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl, bei der Wahlleitung zu melden. Die Bewerbung soll folgendes beinhalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und ggfs. Name der Schule. Sie ist von dem Bewerber zu unterzeichnen. Die Erziehungsberechtigten müssen ihr Einverständnis zur Bewerbung durch Unterschrift erklären.
- 3) Den Bewerbern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich vor der Wahl bekannt zu machen.
- 4) Eine Wahlbewerbung ist von mindestens fünf Wahlberechtigten zu unterzeichnen. Vordrucke für Unterstützungsunterschriften werden von der Wahlleitung zur Verfügung gestellt. Die Unterstützer geben Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift an.
- 5) Gehen weniger als 11 Wahlbewerbungen ein, so wird die Wahl nicht durchgeführt.
- 6) Ein Wahlvorschlag ist ungültig,
 - wenn er verspätet eingegangen ist,
 - wenn er auf anderen als den von der Wahlleitung überlassenen Vordrucken eingereicht wird,
 - wenn die Zustimmung des Erziehungsberechtigten des Wahlbewerbers fehlt,
 - wenn die vorgeschriebenen Unterstützungsunterschriften fehlen,
 - wenn der Bewerber nicht wählbar ist.

§ 5 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter prüft unverzüglich die eingereichten Wahlvorschläge und entscheidet spätestens vier Wochen vor der Wahl über die Zulassung. Die gültigen Wahlvorschläge werden in einer Liste zusammengefasst und öffentlich bekannt gemacht.

§ 6 Wahlverfahren

- 1) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und ggfs. Schule des Bewerbers. Die Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel wird nach Alphabet festgelegt.
- 2) Gewählt wird jeweils in der Schule, die der Wahlberechtigte besucht. Wahlberechtigte, die nicht oder nicht in Remscheid zur Schule gehen, wählen in einem weiteren öffentlich zugänglichen Gebäude. Für jede Schule wird ein Wählerverzeichnis erstellt.
- 3) Die Wahl wird ausschließlich als Urnenwahl durchgeführt.
- 4) Der Wahlleiter bildet an den Schulen unter Einbeziehung der einzelnen Schülervvertretungen die Wahlkommissionen für die einzelnen Wahllokale. Darüber hinaus bildet der Wahlleiter für das Wahllokal, das sich in einem anderen öffentlich zugänglichen Gebäude befindet, eine Wahlkommission.
- 5) Kandidaten dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer Wahlkommission sein.
- 6) Die Wahlkommissionen sollen zwischen fünf und sieben Mitgliedern umfassen.
- 7) Der Wahlleiter ernannt für jede Wahlkommission einen Sprecher.

- 8) Der Wahlleiter setzt im Benehmen mit den Schulleitungen fest, in welchen Räumen der Schule die Wahl durchgeführt wird. Der Wahlleiter setzt fest, in welchem weiteren öffentlich zugänglichen Gebäude die Wahl durchgeführt wird.
- 9) Die Wahlen sind innerhalb der vom Wahlleiter benannten Woche durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl hat.
- 10) Das Wahllokal in dem öffentlich zugänglichen Gebäude ist an einem Tag der Wahlwoche in der Zeit von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet.

§ 7

Eingang der Wahlunterlagen und Auszählung der Stimmen

- 1) Die Wahlunterlagen müssen am letzten Wahltag der Wahlwoche bis spätestens 18.00 Uhr bei der Wahlleitung eingegangen sein.
- 2) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.
- 3) Der Sprecher der Wahlkommission übermittelt der Wahlleitung nach Auszählung der Stimmen telefonisch das Wahlergebnis.
- 4) Ungültig sind Stimmzettel,
 - die nicht amtlich hergestellt sind,
 - die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
 - wenn der Wähler einen zusätzlichen Vorschlag oder Namen nicht vorgedruckter Bewerber hinzufügt,
 - wenn der Wähler gegen den Gewählten eine Verwahrung oder einen Vorbehalt beifügt,
 - wenn der Wähler mehr als einen Bewerber ankreuzt oder eindeutig kenntlich macht,
 - wenn der Wille des Wählers nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

§ 8

Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- 1) Der Wahlleiter stellt folgendes öffentlich fest:
 - die Zahl der Wahlberechtigten,
 - die Zahl der Wähler.
 - die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen,
 - die Namen der gewählten Bewerber.
- 2) Gewählt sind die 15 Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter in öffentlicher Sitzung zu ziehende Los.
- 3) Der Wahlleiter gibt das Ergebnis spätestens am 20. Tag nach dem letzten Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung bekannt und benachrichtigt die Gewählten. Die Gewählten werden aufgefordert, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, dass sie die Wahl annehmen.
- 4) Der Wahlleiter berichtet dem Rat der Stadt in der nächst erreichbaren Sitzung über die durchgeführte Wahl.

5.71

§ 9

Mandatsverlust, Ersatzbestimmung

- 1) Ein gewähltes Mitglied des Jugendrates verliert seinen Sitz
 1. durch Verzicht,
 2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit.
- 2) Wenn ein gewähltes Mitglied des Jugendrates die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder sonst aus dem Jugendrat ausscheidet, so wird der Sitz aus der Bewerberliste mit dem Bewerber besetzt, der die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

§ 10

Sonstige Regelungen

Soweit Regelungen in dieser Wahlordnung nicht getroffen sind, gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung sinngemäß. Einzelheiten entscheidet der Oberbürgermeister im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens.

Ein Wahlausschuss wird nicht gebildet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.